

Pensionsberechnung für beamtete AHS-LehrerInnen

Eine Serviceleistung der FCG exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder

Mag. Georg Stockinger, Vorsitzender-Stellvertreter und Besoldungsreferent GÖD-AHS

Vertragsbedienstete KollegInnen erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe durch die Pensionskontomitteilungen bzw. auf Nachfrage von der Pensionsversicherungsanstalt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.pensionsversicherung.at>.

BeamtenInnen bekommen eine solche Information üblicherweise erstmals anlässlich des endgültigen Pensionsansuchens – also für jede seriöse Planung zu spät. Daher bietet die FCG allen Gewerkschaftsmitgliedern seit Jahren kostenlos das erfolgreiche Service der **Pensionsberechnung für BeamtenInnen** an. Ich darf ausdrücklich darauf hinweisen, dass für **KollegInnen, die nicht Gewerkschaftsmitglieder** sind, dieser aufwändige Service leider nicht zur Verfügung steht – auch nicht gegen Bezahlung.

Grundsätzliches

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 sind jene Regelungen ausgelaufen, die es ermöglicht haben, dass man frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann. Nur für jene KollegInnen, die schon im Jahr 2013 die Voraussetzungen für die „Hacklerregelung alt“ erfüllt haben, gilt, dass sie auch jetzt noch unter den sonst nur bis zum Ende des Jahres 2013 gültigen Regelungen ihren Ruhestand antreten können.

Für alle anderen gibt es, abgesehen von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, keine Möglichkeit mehr, vor der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen. Allerdings reicht die Erreichung dieses Alters allein als Voraussetzung nicht aus.

Für die „**Hacklerregelung neu**“ muss die betreffende Person zusätzlich (zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand) eine **beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren** aufweisen.

Für die **Korridorregelung** muss seit 1. Jänner 2017 die betreffende Person eine **ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit** von 480 Monaten (40 Jahren) aufweisen. Beides kommt in unserem Bereich nicht oft vor. In den meisten Berechnungs-Fällen geht es also nicht mehr darum, unter welchen Bedingungen man vorzeitig in den Ruhestand treten kann und mit welcher Pensionshöhe man dann rechnen kann, sondern ob das überhaupt noch möglich ist.

Frühester Zeitpunkt der Berechnung:

Vorzeitige **Berechnungen stellen immer Hochrechnungen dar**, die umso ungenauer sind, je weiter in der Zukunft der geplante Pensionsantritt liegt. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, welche als einzige Institution rechtlich verbindliche Aussagen über die Höhe des Ruhebezuges treffen kann, berechnet daher eine solche Information erst dann, wenn man unwiderruflich um Versetzung in den Ruhestand angesucht hat. Alle anderen Stellen, die Berechnungen anstellen und Auskünfte erteilen, tun dies rechtlich **unverbindlich**. Selbst wenn Sie eine Pensionshochrechnung von einer Behörde – etwa einem Landesschulrat – erhalten, ist diese **nicht verbindlich**.

Auf Grund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der gültigen Rechtsgrundlagen ersuchen wir um Verständnis, dass auch die Gewerkschaft Berechnungen nur für maximal fünf Jahre in der Zukunft liegende Stichtage durchführt.

Zur Erklärung: Die Hochrechnungen basieren immer auf den bekannten Rechtsnormen. Ein Ruhegenuss z. B. für das Jahr 2025 kann zwar abgeschätzt werden, doch wird es bis dahin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch Änderungen im Pensionsrecht, den Gehaltsansätzen, o. ä. geben. Eine solche vorzeitige Berechnung würde damit de facto willkürliche Ergebnisse bringen und somit nur unnötig verunsichern oder aber die KollegInnen in falsche Sicherheit wiegen.

Voraussetzungen:

Personen, die **nach dem 31. Dezember 1954 geboren** worden sind, fallen unter die „**Pensionsharmonisierung**“. Um ihren voraussichtlichen Ruhebezug berechnen zu können, benötigt man eine **Pensionskontomitteilung**. Liegt eine solche **nicht vor, kann keine Berechnung durchgeführt werden**.

Unter <http://www.fcg-ahs.at/> finden Sie im Bereich „Service“ – „Pensionsberechnung“ ein **Formular**, mit dem alle für eine Berechnung potentiell notwendigen Unterlagen und Daten abgefragt werden. Das geschieht keinesfalls aus Neugierde, sondern diese sind für eine korrekte Berechnung und qualifizierte Beratung unverzichtbar. Das Fehlen einzelner Angaben macht selbst eine grobe Abschätzung der Pensionshöhe oft unmöglich. **Unvollständig ausgefüllte Formulare können daher grundsätzlich nicht bearbeitet werden**. Die BerechnerInnen haben auch keinerlei Möglichkeit, anderwärtig auf Daten zuzugreifen, wenn Sie sie nicht angeben bzw. vorlegen.

Verwenden Sie bitte nur das oben genannte Formular. Das vollständig ausgefüllte Formular inklusive Kopien aller wichtigen Unterlagen schicken Sie bitte **nach vorheriger Kontaktaufnahme** an eine der unten genannten Personen.

PensionsberechnerInnen

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie alle Jahre – ganz besonders herzlich bei den KollegInnen bedanken, die für uns teils seit Jahren die Pensionsberechnungen durchführen! Die Berechnungen werden in den letzten Jahren laufend aufwändiger, weil im Zuge der Durchrechnungen immer mehr Besonderheiten zu berücksichtigen sind. **Danke herzlich für eure vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit im Interesse unserer KollegInnen!**

Suchen Sie sich bitte aus der folgenden Liste eine Person aus Ihrem Bundesland, an die Sie nach Kontaktaufnahme per E-Mail Ihr Ansuchen um Pensionsberechnung schicken.

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

BURGENLAND

OStR. Mag Manfred Andorf,
OStR. Mag. Ruth Leitner

siehe Wien

KÄRNTEN

Mag. Rudolf Kurasch
BG/BRG Europagymnasium
Völkermarkter Ring 27
9020 Klagenfurt
rudolf.kurasch@oepu.at

Mag. Karl Heinz Rosenkranz
BG/BRG Lerchenfeld,
9020 Klagenfurt
karlheinz.rosenkranz@oepu.at

NIEDERÖSTERREICH

Mag. Rupert Zeitlhofer
BRG Krems
Ringstraße 33
3500 Krems an der Donau
rupert.zeitlhofer@oepu.at

OBERÖSTERREICH

Mag. Rudolf Zauner
BG/BRG/BORG Schärding
Schulstraße 3
4780 Schärding
rudolf.zauner@oepu.at

SALZBURG

Mag. Claudia Dörrich
Christian Doppler-Gymnasium
Franz Joseph Kai 41
5020 Salzburg
claudia.doerrich@oepu.at

Mag. Dietmar Schneidergruber
Akademisches Gymnasium
Sinnhubstraße 15
5020 Salzburg
dietmar.schneidergruber@oepu.at

Mag. Karl Witzmann
Am Auwald 8
5161 Elixhausen
karl.witzmann@oepu.at

STEIERMARK

OStR. Mag. Erich Buschbacher
BRG Petersgasse
Petersgasse 110
8010 Graz
erich.buschbacher@oepu.at

Mag. Dr. Josef Unger
Alois-Gerstl-Weg 1
8330 Feldbach
josef.unger@oepu.at

TIROL

Mag. Dr. Karl Digruber
BRG Imst
Meraner Straße 13
6460 Imst
karl.digruber@oepu.at

VORARLBERG

Mag. Georg Stockinger
BORG Nonntal
Josef Preis Allee 7

5020 Salzburg
Georg.Stockinger@oepu.at

WIEN

OStR. Mag. Manfred Andorf
BRG1, Lise-Meitner
Schottenbastei 7 – 9
1010 Wien
manfred.andorf@oepu.at

OStR. Mag. Ruth Leitner
GRG23
Anton Baumgartnerstraße 123
1230 Wien
ruth.leitner@oepu.at

OStR. Mag. Werner Müller
Musikgymnasium Neustiftgasse
Neustiftgasse 95-99
1070 Wien
werner.mueller@oepu.at